

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 6. Juni 1980

19. Stück

22. Gesetz: Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz; Änderung.

22.

Gesetz vom 5. März 1980, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1976, LGBl. für Wien Nr. 8/1977, wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 4 sind nach lit. c die lit. d und e mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„d) für Anlagen für die Widerstandsheizung von Wohnräumen mit elektrischer Energie, ausgenommen Direktheizgeräte mit einer

Gesamtanschlußleistung von höchstens 2,2 kW je Wohneinheit;

e) für Anlagen zur Vollklimatisierung; die Installation von Vollklimatisierungsanlagen ist jedoch dann zuzulassen, wenn diese aus volkswirtschaftlichen, medizinischen oder wissenschaftlichen Gründen unerlässlich sind. Als volkswirtschaftlich unerlässlich gilt die Vollklimatisierung auch dann, wenn betriebstechnische Notwendigkeiten eine Vollklimatisierung erfordern.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1980 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
i. V. Fröhlich-Sandner

Der Landesamtsdirektor:
Baudion